

DIN EN 13969

ICS 01.040.91; 91.100.50

Ersatz für
DIN EN 13969:2005-02

**Abdichtungsbahnen –
Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und
Wasser –
Definitionen und Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 13969:2004 + A1:2006**

Flexible sheets for waterproofing –
Bitumen damp proof sheets including bitumen basement tanking sheets –
Definitions and characteristics;
German version EN 13969:2004 + A1:2006

Feuilles souples d'étanchéité –
Feuilles bitumineuses empêchant les remontées d'humidité du sol –
Définitions et caractéristiques;
Version allemande EN 13969:2004 + A1:2006

Gesamtumfang 27 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN
Normenausschuss Kautschuktechnik (FAKAU) im DIN
Normenausschuss Kunststoffe (FNK) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten in Deutschland ist ab 1. September 2006 vorzunehmen.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 13969:2004 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Die Arbeiten wurden vom nationalen Spiegelausschuss NA 005-02-09 AA „Abdichtungsbahnen“ und seinen deutschen Experten begleitet.

Die Änderung A1, gekennzeichnet durch eine senkrechte Linie am linken Rand, wurde in dieses Dokument eingearbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13969:2005-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung des Textes in 5.6;
- b) Änderung der Tabelle 1, Zeile 8;
- c) Änderung der Tabelle B.1, Zeile 8;
- d) Änderung der Angabe zu „Widerstand gegen Stoßbelastung“ in Bild ZA.1.

Frühere Ausgaben

DIN EN 13969: 2005-02

ICS 01.040.91; 91.100.50

Deutsche Fassung

**Abdichtungsbahnen —
Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen
Bodenfeuchte und Wasser —
Definitionen und Eigenschaften**

Flexible sheets for waterproofing — Bitumen damp proof
sheets including bitumen basement tanking sheets —
Definitions and characteristics

Feuilles souples d'étanchéité — Feuilles bitumineuses
empêchant les remontées d'humidité du sol —
Définitions et caractéristiques

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 20. Oktober 2004 angenommen.

Die Änderung A1 wurde von CEN am 5. Oktober 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Vorwort der Änderung A1	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Produkttypen	6
5 Produkteigenschaften	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Sichtbare Mängel	6
5.3 Maße und Abweichungen	7
5.4 Dicke und flächenbezogene Masse	7
5.5 Wasserdichtheit	7
5.6 Widerstand gegen Stoßbelastung	7
5.7 Dauerhaftigkeit	7
5.7.1 Gegenüber Alterung/Abbau	7
5.7.2 Gegenüber Chemikalien	7
5.8 Kaltbiegeverhalten (Biegsamkeit)	7
5.9 Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	8
5.10 Scherwiderstand der Fugenähte	8
5.11 Wasserdampfdurchlässigkeit	8
5.12 Widerstand gegen statische Belastung	8
5.13 Zug-Dehnungsverhalten	8
5.14 Brandverhalten	8
5.15 Gefahrstoffe	8
6 Konformitätsbewertung	8
6.1 Allgemeines	8
6.2 Erstprüfung	9
6.2.1 Allgemeines	9
6.2.2 Probenahme	9
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle	9
6.3.1 Allgemeines	9
6.3.2 Prüfhäufigkeit	9
7 Produktdatenblatt	11
8 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	11
Anhang A (informativ) Angaben zur chemischen Beständigkeit	12
Anhang B (informativ) Beispiel für ein Produktdatenblatt	15
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die wesentliche Anforderungen oder andere Vorgaben von EG-Richtlinien betreffen	17
ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften	17
ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung	18
ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung	18
ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung	21
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung	22
Literaturhinweise	25

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13969:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2006 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Vorwort der Änderung A1

Dieses Dokument (EN 13969:2004/A1:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 13969:2004 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2007 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Definitionen und Eigenschaften von Abdichtungsbahnen aus Bitumen mit Feuchtigkeitssperre fest, die in erster Linie zur Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksgründungen dienen. Sie enthält Festlegungen der Anforderungen und Prüfverfahren sowie der Bewertung der Konformität von Produkten nach den Anforderungen dieser Norm.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1109, *Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Kaltbiegeverhaltens*

EN 1296, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Verfahren zur künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur*

EN 1847, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Einwirkung von Flüssigchemikalien einschließlich Wasser — Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1848-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Länge, Breite und Geradheit — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1849-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse — Teil 1: Bitumenbahnen für die Dachabdichtungen*

EN 1850-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung sichtbarer Mängel — Teil 1: Bitumenbahnen für die Dachabdichtungen*

EN 1928:2000, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wasserdichtheit*

EN 1931, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit*

EN 12310-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen Weiterreißen (Nagelschaft)*

EN 12311-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Zug-Dehnungsverhaltens*

EN 12316-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Schälwiderstandes der Fügenähte*

EN 12317-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Scherwiderstandes der Fügenähte*

EN 12691, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen stoßartige Belastung*

EN 12730:2001, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen statische Belastung*

EN 13416, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Regeln für die Probenahme*

EN 13501-1:2002, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

EN ISO 11925-2, *Brandverhalten von Baustoffen — Entzündbarkeit von Bauprodukten bei direkter Flammeneinwirkung — Teil 2: Einflammentest (ISO 11925-2)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die in EN 13416 angegebenen und die folgenden Begriffe.

3.1

Bitumenbahn mit Feuchtigkeitssperre

werkmäßig hergestellte flexible Bahn aus Bitumen oder Verbundstoff, die auf oder unter Geschossdecken oder Sohlenplatten oder in Wänden verwendet wird, um den Durchgang von Wasser ohne hydrostatischen Druck aus dem Boden in das Innere eines Bauwerks zu verhindern

3.2

Bitumenbahn mit Grundwassersperre

werkmäßig hergestellte flexible Bahn aus Bitumen oder Verbundstoff, die in Wandkonstruktionen oder auf oder unter Geschossdecken oder Sohlenplatten oder in Wänden verwendet wird, um den Durchgang von Wasser mit hydrostatischem Druck aus dem Boden in das Innere eines Bauwerks oder von einem Abschnitt einer Konstruktion in einen anderen Abschnitt zu verhindern

3.3

Trägereinlage

Werkstoff, der in der werkmäßig hergestellten Abdichtungsbahn enthalten ist, um deren Stabilität und/oder mechanische Widerstandsfähigkeit sicherzustellen

3.4

Kaschierung

Werkstoff ohne dauerhafte mechanische Funktion, der auf die werkmäßig hergestellte Bahn aufgebracht wird

3.5

Oberflächengestaltung

Werkstoff, der auf der Oberseite oder auf beiden Seiten einer Abdichtungsbahn aufgetragen wird entweder als dauerhafter Schutz gegen Witterungseinflüsse auf der Oberseite oder als Antiklebemittel auf den Abdichtungsbahnen (Schutz vor Verkleben der Bahnen in der Rolle)

3.6

Hersteller-Grenzwert (MLV)

vom Hersteller angegebener Wert, der bei der Prüfung eingehalten werden muss. Der Hersteller-Grenzwert kann sowohl ein Mindestwert als auch ein Höchstwert sein, je nachdem, was für die jeweilige Produkteigenschaft in diesem Dokument angegeben ist

Nationale ANMERKUNG MLV manufacturer's limiting value

3.7

Hersteller-Nennwert (MDV)

vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Toleranz

Nationale ANMERKUNG MDV manufacturer's declared value

3.8

oxidiertes Bitumen

destilliertes Bitumen oder Fluxbitumen, das durch Einblasen von Luft bei hoher Temperatur mit oder ohne Einsatz eines Katalysators härter und weniger temperaturempfindlich gemacht wurde

3.9

Elastomerbitumen

destilliertes Bitumen und/oder oxidiertes Bitumen, das durch Abmischung mit thermoplastischem Elastomer modifiziert wurde

3.10

Plastomerbitumen

destilliertes Bitumen und/oder oxidiertes Bitumen, das durch Abmischung mit Polyolefin oder Polyolefin-Copolymeren modifiziert wurde

3.11

Bitumenbahn mit Trägereinlage

werkmäßig hergestellte, flexible Bitumenschicht, die innerlich oder äußerlich einen oder mehrere Träger enthält und in Rollen gebrauchsfertig geliefert wird

3.12

Probenahme

Verfahren zur Auswahl oder Bildung einer Probe

3.13

Probe

Bahn, der ein Prüfstück entnommen wird

3.14

Prüfstück

Teil der Probe, dem die Prüfkörper entnommen werden

3.15

Prüfkörper

dem Prüfstück entnommenes Stück mit genauen Maßen

4 Produkttypen

Die Typen von Bitumenbahnen nach diesem Dokument werden wie folgt bezeichnet:

Typ A: Bitumenbahn mit Feuchtigkeitssperre

Typ T: Bitumenbahnen mit Grundwassersperre

5 Produkteigenschaften

5.1 Allgemeines

5.1.1 Wenn eine Toleranz in diesem Dokument begrenzt wird, braucht sie nicht vom Hersteller angegeben zu werden.

5.1.2 Prüfungen zur Bestimmung der Produkteigenschaften nach diesem Dokument müssen, außer für die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle, innerhalb eines Monats nach dem Auslieferungsdatum des Herstellers begonnen werden.

5.2 Sichtbare Mängel

Das Produkt muss, geprüft nach EN 1850-1, frei von sichtbaren Mängeln sein.

5.3 Maße und Abweichungen

Die Länge, Breite und Geradheit müssen nach EN 1848-1 bestimmt werden. Die Länge und Breite der Bahn dürfen den Hersteller-Grenzwert nicht unterschreiten. Die größte Geradheitsabweichung darf auf 10 m Länge nicht mehr als 20 mm betragen; für andere Längen sind proportionale Geradheitsabweichungen einzuhalten (z. B. 10 mm Abweichung auf 5 m Länge).

5.4 Dicke und flächenbezogene Masse

Die Dicke und flächenbezogene Masse müssen nach EN 1849-1 bestimmt werden.

Wird ein Produkt durch seine flächenbezogene Masse festgelegt, darf diese Masse nicht außerhalb der Toleranz des Hersteller-Nennwertes liegen. Wird das Produkt durch seine Dicke festgelegt, darf die Mindestdicke nicht außerhalb der Toleranz des Hersteller-Nennwertes liegen.

5.5 Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit ist nach Verfahren A oder B von EN 1928:2000 mit einem Druck von 2 kPa für Bitumenbahnen des Typs A und einem Druck von 60 kPa für Bitumenbahnen des Typs T zu bestimmen, und die Prüfung muss bestanden werden.

5.6 Widerstand gegen Stoßbelastung

Falls gefordert, ist der Widerstand gegen Stoßbelastung nach EN 12691 zu bestimmen, und das Ergebnis muss größer als oder gleich dem vom Hersteller festgelegten Grenzwert sein.

5.7 Dauerhaftigkeit

5.7.1 Gegenüber Alterung/Abbau

Zur Beurteilung der Verhaltens des Produkts bei künstlicher Alterung muss eine Bahn wasserdicht sein, wenn die Wasserdichtheit nach EN 1296 bei einer Dauerbeanspruchung von 12 Wochen geprüft wird. Die Wasserdichtheit ist nach Verfahren A oder B von EN 1928:2000 zu prüfen. Bitumenbahnen des Typs A sind mit einem Druck von 2 kPa und Bitumenbahnen des Typs T mit einem Druck von 60 kPa zu prüfen, und die Prüfung muss bestanden werden.

5.7.2 Gegenüber Chemikalien

Angaben zur chemischen Beständigkeit von Bitumen werden im Anhang B gemacht. Wenn ein Produkt wahrscheinlich mit einer Substanz in Berührung kommt, die „nicht in allen Fällen stabil ist“, ist die Widerstandsfähigkeit nach EN 1847 zu prüfen, und die Prüfparameter sind mit dem Ergebnis anzugeben; dann erfolgt eine Prüfung nach EN 1928, die bestanden werden muss.

ANMERKUNG Die Erfahrung hat gezeigt, dass Wasser nur einen geringen oder gar keinen Einfluss auf die Gebrauchseigenschaften von Bitumenbahnen mit Trägereinlage ausübt.

5.8 Kaltbiegeverhalten (Biagsamkeit)

Falls gefordert, ist das Kaltbiegeverhalten nach EN 1109 zu bestimmen, und das Ergebnis muss kleiner oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

ANMERKUNG Die Ergebnisse dieser Prüfung entsprechen nicht den in der Praxis anzutreffenden Anwendungsbedingungen. Sie sollten nur zum Vergleich von Produkten mit gleicher Dicke und gleichem Aufbau angewendet werden.

5.9 Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)

Der Weiterreißwiderstand (Nagelschaft) muss nach EN 12310-1 bestimmt werden; er muss innerhalb der angegebenen Toleranz des Hersteller-Nennwertes liegen.

5.10 Scherwiderstand der Fügenähte

Falls gefordert, ist der Scherwiderstand der Fügenähte nach EN 12317-1 zu bestimmen; er muss innerhalb der angegebenen Toleranz des Hersteller-Nennwertes liegen.

5.11 Wasserdampfdurchlässigkeit

Falls gefordert, ist die Wasserdampfdurchlässigkeit nach EN 1931 zu bestimmen; sie muss innerhalb der angegebenen Toleranz des Hersteller-Nennwertes liegen.

5.12 Widerstand gegen statische Belastung

Der Widerstand gegen statische Belastung ist nach Verfahren B von EN 12730:2001 zu bestimmen; er muss größer oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

5.13 Zug-Dehnungsverhalten

Das Zug-Dehnungsverhalten ist nach EN 12311-1 zu bestimmen; es muss sowohl für die Längs- als auch für die Querrichtung der Abdichtungsbahn innerhalb der angegebenen Toleranz des Hersteller-Nennwertes liegen.

5.14 Brandverhalten

Falls gefordert, ist das Produkt nach Tabelle 1 von EN 13501-1:2002 zu prüfen und zu klassifizieren. Bei Prüfung nach EN ISO 11925-2 sind die Produkte bei Oberflächenbeflammung zu prüfen.

ANMERKUNG Gegenwärtig wird berücksichtigt, dass das Klassifizierungssystem der Euroklassen bei Klassen D und höher Untersuchungen zur Bestimmung seiner Eignung für die Produkte nach diesem Dokument erfordert (der SBI-Test kann für Produkte nach diesem Dokument ungeeignet sein). Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Untersuchungen und der Diskussionen innerhalb der Gruppe der Brandschützer werden Produkte nach diesem Dokument nach EN ISO 11925-2 geprüft.

Wenn neue Prüfscenarien und Prüfverfahren für die Produkte entwickelt werden, wird dieses Dokument um die entsprechenden Verweisungen ergänzt.

5.15 Gefahrstoffe

Für Produkte, die innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes auf den Markt gebracht werden, siehe ZA.1. Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes müssen die Produkte allen am Verwendungsort geltenden Vorschriften über Gefahrstoffe entsprechen.

Bitumenbahnen, die diesem Dokument entsprechen, dürfen kein Asbest und kein Teer enthalten. Der Hersteller muss auf der Produktverpackung und im Sicherheitsdatenblatt die Verwendung von jedwedem chemischen Zusatz- und Inhaltsstoff, der als gefährlich oder gegenteilig eingestuft ist, angeben.

6 Konformitätsbewertung

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung der Bitumen-Feuchtigkeitssperren mit Trägereinlage mit den Anforderungen dieses Dokumentes und den angegebenen Werten (einschließlich Klassen) ist nachzuweisen durch:

- Erstprüfung;
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich Produktbewertung.

Zum Zwecke der Prüfung darf das Produkt in Familien eingruppiert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die gewählte Eigenschaft allen Produkten innerhalb dieser Familie gemeinsam ist.

6.2 Erstprüfung

6.2.1 Allgemeines

Die Erstprüfung ist für den Nachweis der Konformität mit diesem Dokument durchzuführen. Prüfungen, die zuvor nach den Festlegungen dieses Dokumentes durchgeführt worden sind (gleiches Produkt, gleiche Eigenschaft(en), Prüfverfahren, Probenahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigung usw.), dürfen berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die Erstprüfung zu Beginn der Produktion eines neuen Produkttyps (sofern nicht Mitglied derselben Familie) oder zu Beginn eines neuen Produktionsverfahrens (falls dieses die angegebenen Eigenschaften beeinflusst) durchzuführen.

Alle Eigenschaften nach Abschnitt 5 sind, falls zutreffend, der Erstprüfung zu unterziehen.

Bei jeder Änderung der Produktion, der Ausgangsstoffe oder des Lieferanten der Bauteile sowie des Produktionsprozesses (in Abhängigkeit von der Definition einer Familie), die zu einer wesentlichen Änderung einer oder mehrerer Eigenschaften führen würde, sind die Erstprüfungen für die entsprechende(n) Eigenschaft(en) zu wiederholen.

6.2.2 Probenahme

Die Probenahme ist nach EN 13416 durchzuführen. Als Mindestanzahl von Prüfungen zum Nachweis der Übereinstimmung bei Erstprüfungen gilt für alle Eigenschaften eine Prüfung.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle

6.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie der Verwendung der Ergebnisse zur Kontrolle der Rohstoffe und anderer angelieferter Werkstoffe oder Komponenten, der Betriebsanlage, des Produktionsprozesses und des Produkts bestehen.

Wenn sich ein Hersteller auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund der Durchführung des Systems nach EN ISO 9001 beruft, muss EN ISO 9001 vollständig angewandt und den Anforderungen dieses Dokumentes angepasst werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungen, Prüfungen oder Bewertungen, die Maßnahmen erfordern, sowie die Maßnahmen selbst sind aufzuzeichnen. Die Maßnahmen bei Nichterzielung der Kontrollwerte oder -kriterien sind aufzuzeichnen.

6.3.2 Prüfhäufigkeit

Diejenigen Eigenschaften, für die der Hersteller eine Leistung angibt, sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen. Die Kontrolle der Produkte muss entweder durch direkte Prüfung oder durch indirekte Überprüfung erfolgen. Die Häufigkeit der Prüfung ist im System der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers anzugeben.

Tabelle 1 — Übereinstimmungskriterien für die Erstprüfung

Eigenschaft	Produkttyp		Parameter	Verfahren	Abschnitt in diesem Dokument	Übereinstimmungskriterium (falls gefordert)
	A	T				
Wasserdichtheit gegen Wasser in flüssiger Phase	*	*	Wasserdicht bei 2 kPa oder 60 kPa	EN 1928	5.5	Bestanden
Widerstand gegen statische Belastung	*	*	MLV	EN 12730	5.10	Größer als oder gleich dem MLV
Zugfestigkeit	*	*	MDV	EN 12311-1	5.13	Innerhalb der angegebenen Toleranz des MDV
Dauerhaftigkeit der Wasserdichtheit gegen künstliche Alterung	*	*	Wasserdicht bei 2 kPa oder 60 kPa	EN 1296 Prüfung nach EN 1928	5.7.1	Bestanden
Dauerhaftigkeit der Wasserdichtheit gegen Chemikalien	*	*	Wasserdicht bei 2 kPa oder 60 kPa	EN 1847 Prüfung nach EN 1928	5.7.2	Bestanden
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	*	*	MDV	EN 12310-1	5.9	Innerhalb der angegebenen Toleranz des MDV
Widerstand gegen Stoßbelastung	*	*	MLV	EN 12691	5.6	Größer oder gleich dem MLV
Kaltbiegeverhalten	*	*	MLV	EN 1109	5.8	Größer als oder gleich dem MLV
Scherwiderstand der Fügenähte	+	+	MDV	EN 12317-1	5.10	Innerhalb der angegebenen Toleranz des MDV
Wasserdampfdurchlässigkeit	*	*	MDV	EN 1931	5.11	Innerhalb der angegebenen Toleranz des MDV
Brandverhalten	*	*	Euroklasse	EN 13501-1 (siehe Anmerkung in 5.14)	5.14	Klassifikation
Länge	*	*	MLV	EN 1848-1	5.3	Größer als oder gleich dem MLV
Breite	*	*	MLV	EN 1848-1	5.3	Größer als oder gleich dem MLV
Dicke	*	*	MDV	EN 1849-1	5.4	Innerhalb der angegebenen Toleranz des MDV
Masse	*	*	MDV	EN 1849-1	5.4	Innerhalb der angegebenen Toleranz des MDV
Geradheit	*	*	20 mm/10 m	EN 1848-1	5.3	Bestanden
Gefahrstoffe	*	*	Wie zutreffend	Wie zutreffend	5.14	Wie zutreffend
Sichtbare Mängel	*	*	Sichtbare Mängel	EN 1850-1	5.2	Keine sichtbaren Mängel

+ Prüfung nur für Produkte mit Einschichtsystemen.

7 Produktdatenblatt

Die Eigenschaften des Produktes, die nach den Prüfverfahren dieses Dokumentes bestimmt wurden, sind in einem Produktdatenblatt aufzulisten. Ein Beispiel für ein Produktdatenblatt ist in Anhang B dargestellt. Das Produktdatenblatt muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Handelsname des Produktes und Herstellername;
- b) Herstelleranschrift oder nachweisbarer Code;
- c) Verfahren der Anwendung;
- d) Prüfergebnisse (siehe auch Tabelle 1) nach dem beabsichtigten Verwendungszweck, falls zutreffend;
- e) Zertifizierungszeichen, falls zutreffend;
- f) Kundeninformationen, z. B. Beschränkungen für den Gebrauch und die Lagerung, Sicherheitshinweise bezüglich Einbau und Entsorgung;
- g) Beschreibung des Produktes (z. B. Art und Anzahl der Träger, Art der Beschichtung, Masse oder Dicke, Art der Oberflächenbeschaffenheit).

8 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Folgende Angaben müssen auf jeder Rolle oder auf jeder Lieferung stehen:

- a) Produktionsdatum oder Identifikationsnummer;
- b) Handelsname des Produktes;
- c) Länge und Breite;
- d) Dicke oder Masse;
- e) Etikettierung entsprechend nationalen Regelungen, bezogen auf Gefahrstoffe und/oder Gesundheit und Nutzungssicherheit;
- f) Produkttyp (Typ A oder Typ T).

Wenn ZA.3 dieselben Angaben enthält wie die in diesem Abschnitt geforderten Angaben, sind damit auch die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt.

Anhang A (informativ)

Angaben zur chemischen Beständigkeit

Tabelle A.1 zeigt einen Überblick über die chemische Beständigkeit von Bitumen, das mit den üblicherweise vorhandenen Substanzen Kontakt hat.

Tabelle A.1 — Chemische Beständigkeit von Bitumen

Substanz	Konzentration %	Temperatur ≤ 30 °C	Temperatur ≤ 65 °C
Anorganische Säuren			
Schwefelsäure	≤ 25	+	+
	> 25 und ≤ 95	+	0
	> 95	–	–
Rauchende Schwefelsäure		–	–
Salpetersäure	≤ 10	+	0
	> 10 und ≤ 65	0	0
	> 65	–	0
Salzsäure	≤ 25	+	+
	> 25 und ≤ 36	+	0
	> 36	0	–
Organische Säuren			
Ameisensäure	40	+	0
Benzoessäure		+	
Buttersäure		–	–
Essigsäure	25	+	
Oleinsäure		–	–
Oxalsäure		+	+
Phenole		–	–
Phthalsäure		+	
Weinsäure	< 25	+	+
	≥ 25	+	
Zitronensäure		+	+
Anorganische Basen			
Ammoniumhydroxid		+	+
Kaliumhydroxid		+	0
Natriumhydroxid		+	0

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Substanz	Konzentration %	Temperatur ≤ 30 °C	Temperatur ≤ 65 °C
Organische Basen			
Pyridin und seine Derivate		–	–
Triethanolamin		+	
Salzlösungen			
Chloride		+	+
Nitrate		+	+
Sulfate		+	+
Andere Substanzen			
Trinkwasser		+	+
Bier		+	
Glycol		+	+
Melasse		+	+
Zucker		+	+
Seifenlösung		+	+
Flüssigdünger		+	
Abwasser		0	0
Reaktionsdauer: 30 Tage Bezeichnung: + beständig 0 nicht in allen Fällen beständig – zu überprüfen – nicht beständig			

Tabelle A.2 — Chemische Beständigkeit des Bitumens in Abhängigkeit von der Konzentration, Reaktionsdauer und Raumtemperatur

Substanz	Konzentration %	Festes Bitumen für den Bau von Verkehrsflächen Arten 20/30 und 35/50				Oxidiertes Bitumen
		6 Monate	1 Jahr	1,5 Jahre	2 Jahre	5 Jahre
Anorganische Säuren						
Salzsäure	Bis 10	+	0		–	+
	10 bis 30	0	0		–	+
Schwefelsäure	Bis 50	+		0	–	+
Salpetersäure	Bis 10	0	–			+
	10 bis 25	–	–			0
	25 bis 50	–	–			–
Organische Säuren						
Milchsäure				–		+
Buttersäure				–		+
Bezeichnung: + kein Angriff 0 geringer Angriff – starker Angriff						

Anhang B (informativ)

Beispiel für ein Produktdatenblatt

Allgemeine Angaben

- Datum und Verweis auf dieses technische Datenblatt;
- Produktname;
- Hersteller/Lieferant;
- Ursprung/Herstellerwerk;
- Verfahren der Anwendung;
- Verarbeitungsverfahren;
- Produktleistung¹⁾;
- Zertifikationszeichen, falls zutreffend;
- Verbraucherinformation²⁾;
- Beschreibung des Produkts (z. B. Art und Anzahl der Beläge, Art der Beschichtung, Masse oder Dicke).

1) Siehe ZA.3, in dem die Angaben im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung begrenzt werden.

2) Z. B. Beschränkungen bezüglich der Verwendung und der Sicherheitsmaßnahmen während des Einbaus und der Entsorgung.

Tabelle B.1 — Beispiel für mögliche Angabe von Prüfergebnissen

Eigenschaften	Prüfverfahren	Einheit	Art der Ergebnisse	Wert oder Festlegung ^a
Wasserdichtheit gegen Wasser in flüssiger Phase	EN 1928	–	Bestanden	
Widerstand gegen statische Belastung	EN 12730	kg	MLV	
Zugfestigkeit: maximale Zugkraft Ausdehnung	EN 12311-1	N/50 mm %	MDV MDV	
Dauerhaftigkeit der Wasserdichtheit gegen künstliche Alterung	EN 1296 und EN 1928	–	Bestanden	
Dauerhaftigkeit der Wasserdichtheit gegen Chemikalien	EN 1847 und EN 1928	–	Bestanden	
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	EN 12310-1	N	MDV	
Widerstand gegen Stoßbelastung	EN 12691	mm	MLV	Verfahren A oder B
Kaltbiegeverhalten	EN 1109	°C	MLV	
Scherwiderstand der Fügenähte	EN 12317-1	N/50 mm	MDV	
Wasserdampfdurchlässigkeit	EN 1931	(m ² × s × Pa) /kg	MDV	
Brandverhalten	EN 13501-1	–	EN 13501-1 (siehe Anmerkung von 5.14)	
Länge	EN 1848-1	m	MLV	
Breite	EN 1848-1	m	MLV	
Dicke	EN 1849-1	mm	MDV	
Masse	EN 1849-1	kg/m ²	MDV	
Geradheit	EN 1848-1	–	Bestanden	–
Sichtbare Mängel	EN 1850-1	–	Sichtbare Mängel	
^a Vom Hersteller zu vervollständigen.				

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die wesentliche Anforderungen oder andere Vorgaben von EG-Richtlinien betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandat M/102 Abdichtungsbahnen (wie ergänzt) erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des Mandates, das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Vermutung, dass die von diesem Anhang abgedeckten Abdichtungsbahnen für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind; es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigefügt sind.

WARNVERMERK — Für die Bitumenbahnen, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und EG-Richtlinien, welche die Eignung des Produktes für die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht beeinflussen, gelten.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, die besagten Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Substanzen ist auf der Website der Kommission EUROPA (Zugang über <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>) verfügbar.

Die folgenden Abschnitte dieser Europäischen Norm entsprechen den Anforderungen des Mandates M/102 und seiner Ergänzungen M/126 und M/130, die unter Berücksichtigung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bauprodukte 89/106/EWG (BPR) erteilt wurden.

Abschnitte, die sich auf das Mandat für Abdichtungen beziehen, sind:

- Abschnitt 1: Anwendungsbereich;
- Abschnitt 2: Normative Verweisungen, die Prüfungen der mandatierten Eigenschaften berücksichtigen;
- Abschnitt 3: Begriffe;
- Abschnitt 5: Produkteigenschaften, wiedergegeben in Tabelle ZA.1;
- Abschnitt 6: Konformitätsbewertung.

Tabelle ZA.1 — Eigenschaften, die Mandat M/102 nach der BPR entsprechen

Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in diesem Dokument	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Brandverhalten	5.14	Klassen nach EN 13501-1	Siehe Anmerkung von 5.14
Wasserdichtheit	5.5	–	Grenzwert
Widerstand gegen Stoßbelastung	5.6	–	
Scherwiderstand der Fügenähte	5.10	–	
Kaltbiegeverhalten	5.8	–	
Zugfestigkeit	5.13	–	
Widerstand gegen statische Belastung	5.12	–	
Widerstand gegen Weiterreißen	5.9	–	
Dauerhaftigkeit	5.7.1	–	Wasserdichtheit nach künstlicher Alterung
	5.7.2	–	Chemische Beständigkeit
Gefahrstoffe	5.15	–	Siehe entsprechende Anmerkung in ZA.1
– bedeutet, dass keine Klassen oder Stufen im Mandat angegeben sind.			

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzliche Bestimmung für diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten einführen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben, und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) in den Angaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Die Option „Keine Leistung festgestellt“ darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaften ein Grenzwert gilt.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung

ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung für Bitumenbahnen, gemäß Tabelle ZA.1 angegeben, sind für den dort vorgesehenen Verwendungszweck und einschlägige Klassen in der Tabelle ZA.2 angegeben. Dies entspricht der Kommissionsentscheidung, wie abgedruckt im Anhang III des Mandats M/102.

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	Systeme der Konformitätsbescheinigung
Bitumenbahn mit Trägereinlage	Feuchtigkeitssperre für Gebäude einschließlich Grundwassersperre bezüglich Brandverhalten	(A1, A2, B, C)*	1
		(A1, A2, B, C)**, D, E, F	3 4
	Feuchtigkeitssperre für Gebäude einschließlich Grundwassersperre ^a	–	2+

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(i), ohne Stichprobenprüfung

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 1, einschließlich Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3

* Produkte/Materialien, bei denen eine eindeutig bestimmbare Maßnahme im Produktionsprozess zu einer Verbesserung der Brandklasse führt (z. B. brandhemmende Zusätze oder die Begrenzung organischer Stoffe).

** Produkte/Materialien, für die Fußnote (*) nicht gilt.

^a Da alle Feuchtigkeitssperren eine Anforderung an die Wasserdichtheit haben, fallen alle Produkte nach dieser Norm unter das System der Konformitätsbescheinigung 1 oder 2+. Die Systeme 3 und 4 in Tabelle ZA.2 geben nur an, dass die Eigenschaften „Brandverhalten“ entweder durch ein notifiziertes Prüflaboratorium geprüft oder nicht geprüft werden.

Für Produkte unter System 2+ müssen die Eigenschaften des Brandverhaltens einer Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüflaboratorium unter der Verantwortlichkeit des Herstellers unterzogen werden.

Für Produkte unter System 2+ muss die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle, für die Erstprüfung des Werkes und die werkseigene Produktionskontrolle sowie für die ständige Überwachung, die Beurteilung und die Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle Parameter, bezogen auf die relevanten Eigenschaften nach Tabelle ZA.1, insbesondere die Wasserdichtheit, berücksichtigen.

Die Erstprüfung der relevanten Eigenschaften nach Tabelle ZA.1, die vom Hersteller oder einem notifizierten Prüflaboratorium für das Brandverhalten durchgeführt wird, muss den Festlegungen nach 6.2 entsprechen. Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle nach den Festlegungen von 6.3 durchführen. Die Systeme der Konformitätsbescheinigung sind in tabellarischer Form in den Tabellen ZA.3.1 und ZA.3.2 dargestellt.

Tabelle ZA.3.1 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Abdichtungsbahnen unter System 1

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme des Brandverhaltens	6.2
Aufgaben der produktzertifizierenden Stelle	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Brandverhalten und Wasserdichtheit	6.3
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Brandverhalten und Wasserdichtheit	6.3
	Erstprüfung	Klasse des Brandverhaltens (A1, A2, B, C)*	6.2
* Siehe Fußnote zu Tabelle ZA.2.			

Tabelle ZA.3.2 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Abdichtungsbahnen unter System 2+

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität	
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3	
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme des Brandverhaltens	6.2	
	Prüfung von im Werk entnommenen Proben	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3	
	Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüflaboratorium	Brandverhalten (A1, A2, B, C)**, D, E (siehe Anmerkung von 5.14)	6.2	
Aufgaben der notifizierten Stelle	Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Wasserdichtheit	6.3
		Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkeigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Wasserdichtheit	6.3
** Siehe Fußnote zu Tabelle ZA.2.				

ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist und die notifizierte Stelle das unten angegebene Zertifikat ausgestellt hat, muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA dieser EN);
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen usw.);

EN 13969:2004 + A1:2006 (D)

- Nummer des dazugehörigen Produktzertifikats oder Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Der Erklärung muss entweder ein Produktzertifikat (Produkte unter System 1) oder ein Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle (Produkte unter System 2+) beigefügt sein, das von der notifizierten Stelle erstellt wurde und zusätzlich zu den oben angegebenen Informationen Folgendes beinhaltet:

- Name, Anschrift und Identifikationsnummer der notifizierten Stelle;
- Nummer des Produktzertifikats oder des Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle;
- Bedingungen und Gültigkeitsdauer des Zertifikats, sofern zutreffend;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das Zertifikat sind in der (den) offiziellen Sprache(n) des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung


Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ist verantwortlich für das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Das Anbringen der CE-Konformitätskennzeichnung erfolgt nach der Richtlinie 93/68/EWG. Das CE-Konformitätskennzeichen, die Nummer des EG-Produktzertifikats oder des EG-Zertifikats der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die nach Abschnitt 8 geforderten Angaben (außer 8a)) müssen auf einem an dem Produkt befestigten Etikett erscheinen.

Das CE-Konformitätskennzeichen muss auch in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten zusammen mit folgenden Angaben erscheinen:

- Kennnummer der Zertifizierungsstelle;
- Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde;
- Nummer des EG-Produktzertifikats oder des Zertifikats der werkseigenen Produktionskontrolle;
- Verweisung auf dieses Dokument (EN 13969);
- Beschreibung des Produkts: Angaben nach Abschnitt 8 (außer 8a), Art der Trägereinlage, Art der Beschichtungen;
- Art der Oberflächenbeschaffenheit und beabsichtigtes Einbauverfahren;
- Angaben zu den maßgebenden Eigenschaften, die in Tabelle ZA.1 aufgeführt sind, in Form von:
 - Werten und, falls maßgebend, Klasse, die für jede wesentliche Eigenschaft anzugeben sind;
 - Eigenschaften, für die die Möglichkeit „Keine Leistung festgelegt“ (KLF) (oder Klasse F für Brandverhalten) relevant ist.

Die Option „Keine Leistung festgelegt“ (KLF) darf nicht angewendet werden, wenn die Eigenschaft einem Grenzwert unterliegt. Andererseits darf die Eigenschaft KLF angewendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Anforderungen ist.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel für die Angaben, die in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten erscheinen müssen.

 01234
AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050 01 01234-BPR-00234
EN 13969 Feuchtesperre 10 m × 1,6 m × 4 mm, Typ A, Polyestervliesstoff, elastomermodifiziertes Bitumen Brandverhalten: F Zugfestigkeit: Zug-Dehnungsverhalten in Längsrichtung: 590 N/50 mm Zug-Dehnungsverhalten in Querrichtung: 700 N/50 mm Dehnung in Längsrichtung: 30 % Dehnung in Querrichtung: 30 % Widerstand gegen statische Belastung: 20 kg Widerstand gegen Weiterreißen: 500 N Widerstand gegen Stoßbelastung: 700 mm (Verfahren A) Scherwiderstand der Fügenähte: 250 N Kaltbiegeverhalten: – 10 °C Wasserdichtheit: bestanden Dauerhaftigkeit: gegen Alterung: bestanden gegen Chemikalien: bestanden

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Kennnummer der Zertifizierungsstelle

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

Nummer des Zertifikats

Nummer der Europäischen Norm

Beschreibung des Produkts

und

Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben der CE-Kennzeichnung, die für ein Produkt der Feuerwiderstandsklasse F anzugeben sind

EN 13969:2004 + A1:2006 (D)

Zusätzlich zu den oben angegebenen speziellen Angaben zu gefährlichen Stoffen sollten dem Produkt, sofern erforderlich und in geeigneter Form, Dokumente beigefügt werden, in denen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe aufgeführt werden, deren Einhaltung gefordert wird, sowie alle Informationen, die aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

ANMERKUNG Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht angegeben zu werden.

Literaturhinweise

- [1] Leitpapier F „*Dauerhaftigkeit und Bauproduktenrichtlinie*“
- [2] Leitpapier D „*CE-Kennzeichnung unter der Bauproduktenrichtlinie*“
- [3] Leitpapier H „*Harmonisiertes Herangehen in Bezug auf Gefahrstoffe unter der Bauproduktenrichtlinie*“
- [4] Wesentliche Anforderung Nr. 3 „*Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz*“ der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)
- [5] Wesentliche Anforderung Nr. 2 „*Brandschutz*“ der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)